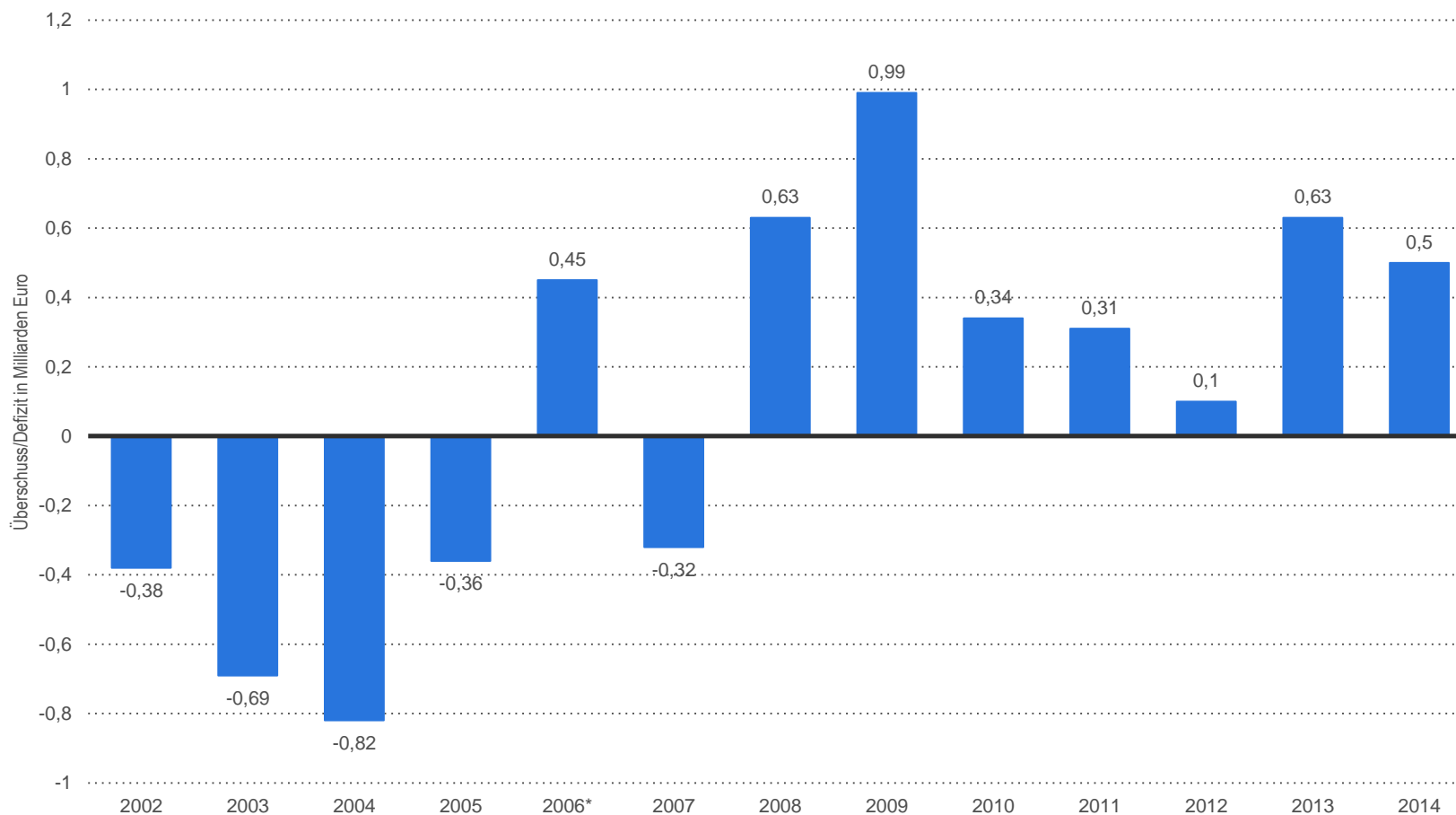
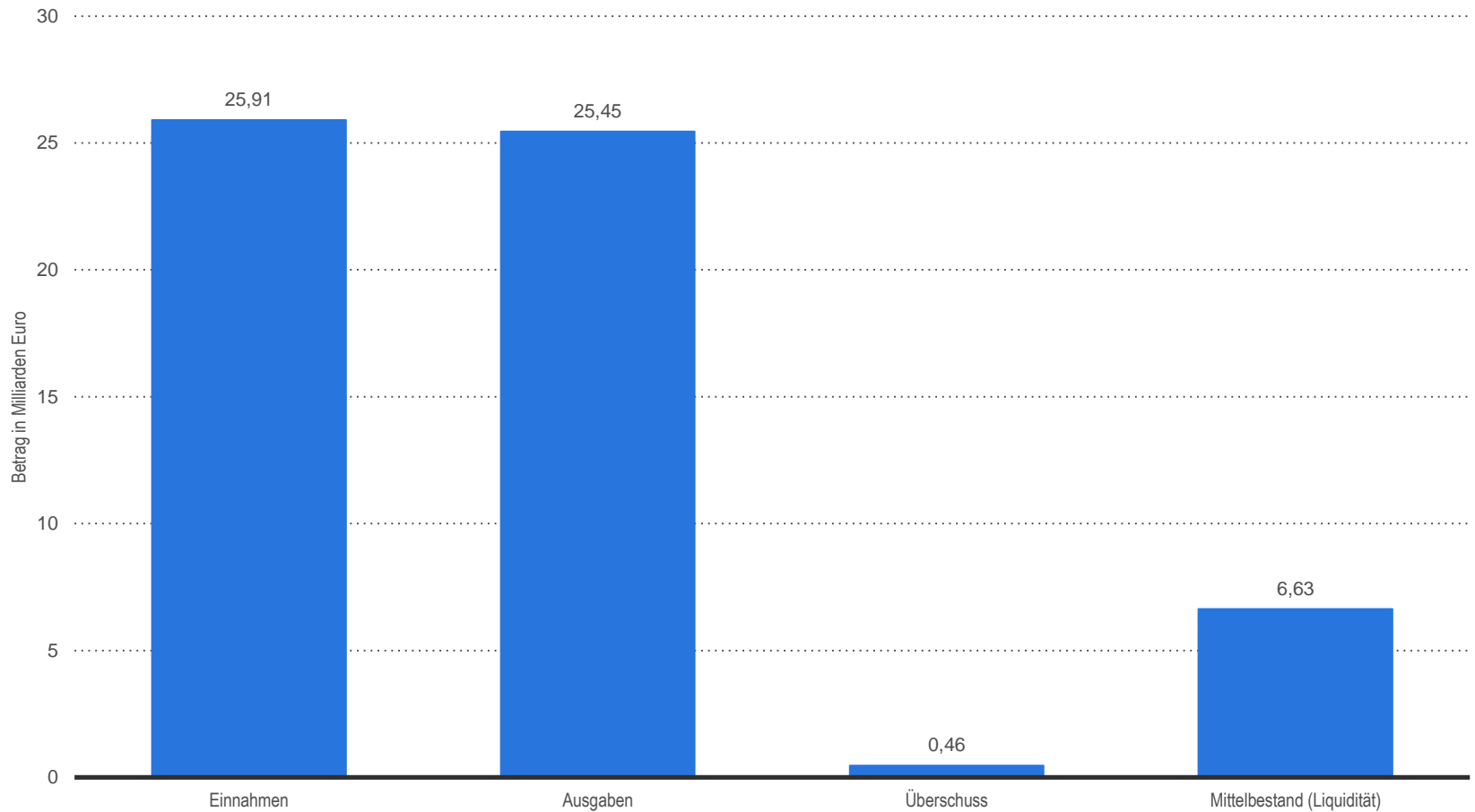


" Was ändert sich 2017 in der Pflegeversicherung?"

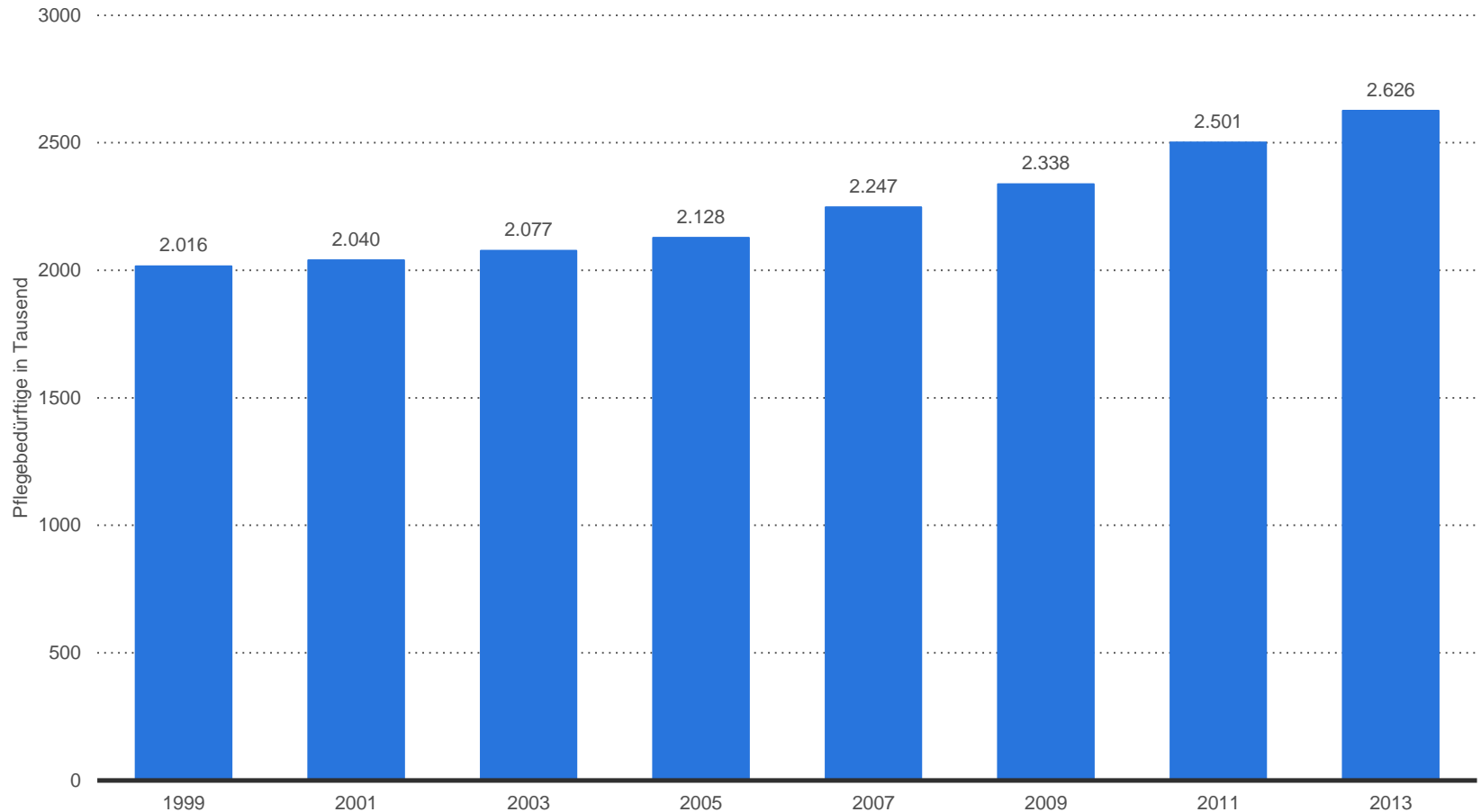
Kennzahlen zur Pflegeversicherung Saldo Einnahmen/Ausgaben (in Mrd. €) 2002 - 2014



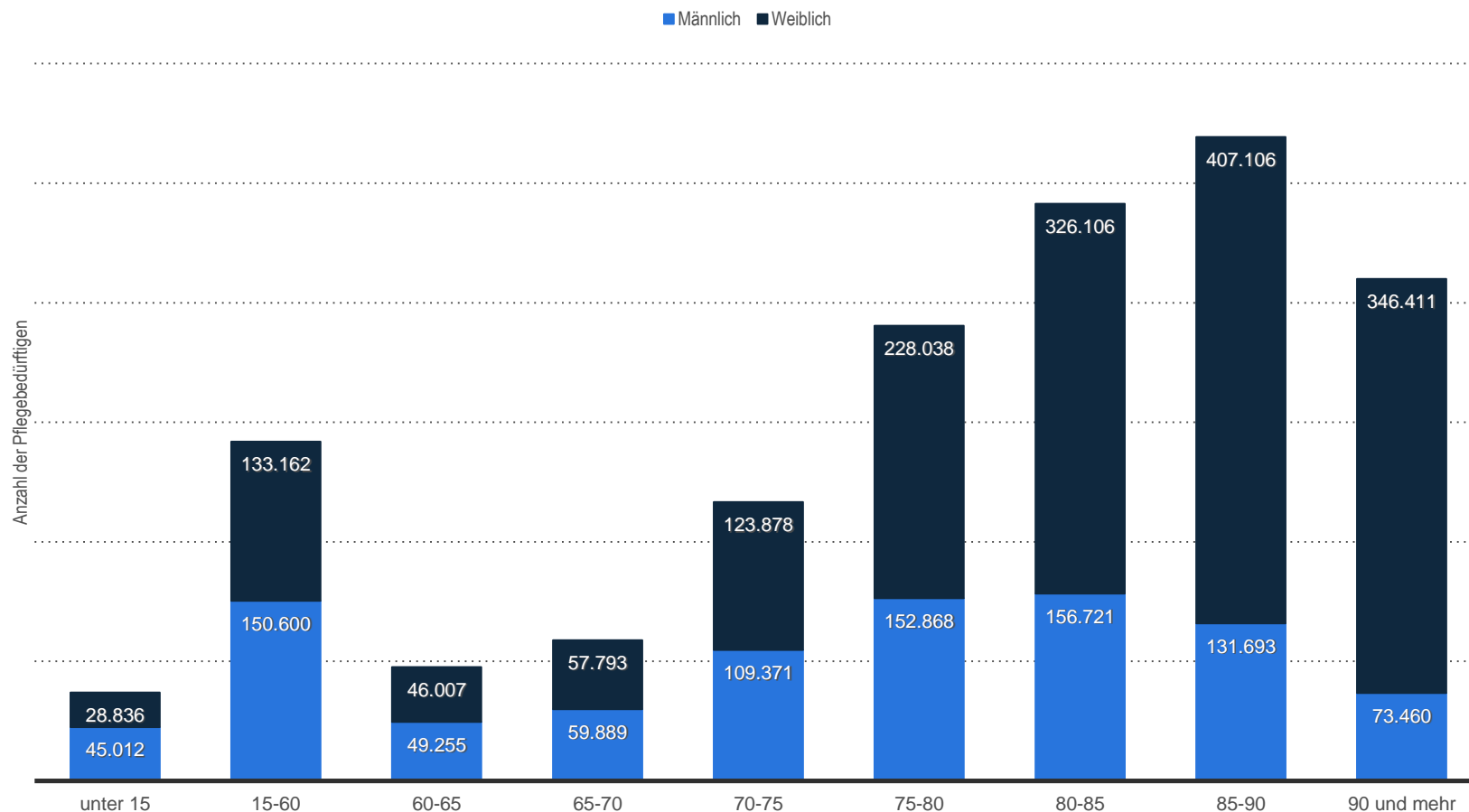
Finanzen der sozialen Pflegeversicherung in Deutschland im Jahr 2014 (in Milliarden Euro)



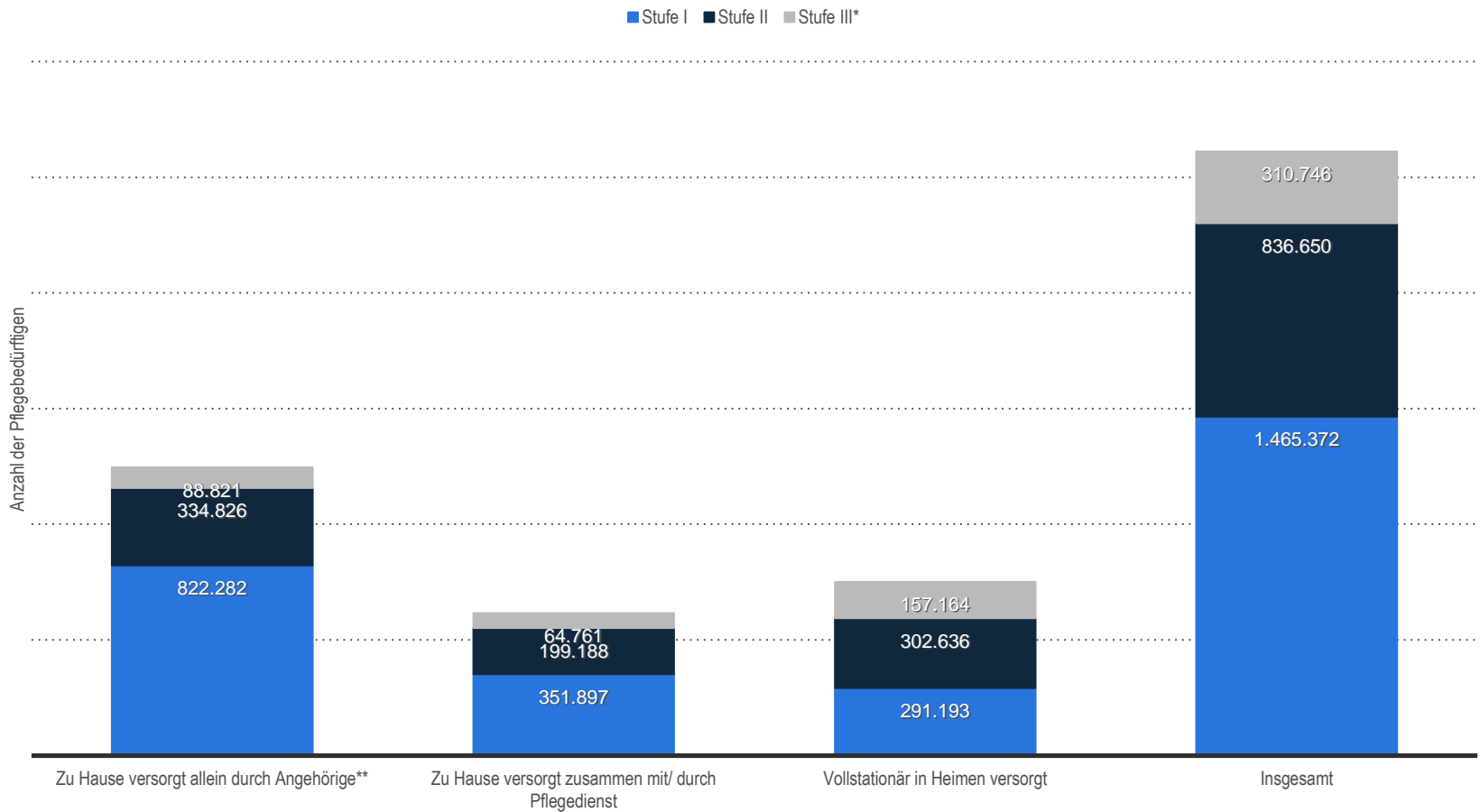
Anzahl der Pflegebedürftigen in Deutschland in den Jahren 1999 bis 2013 (in 1.000)



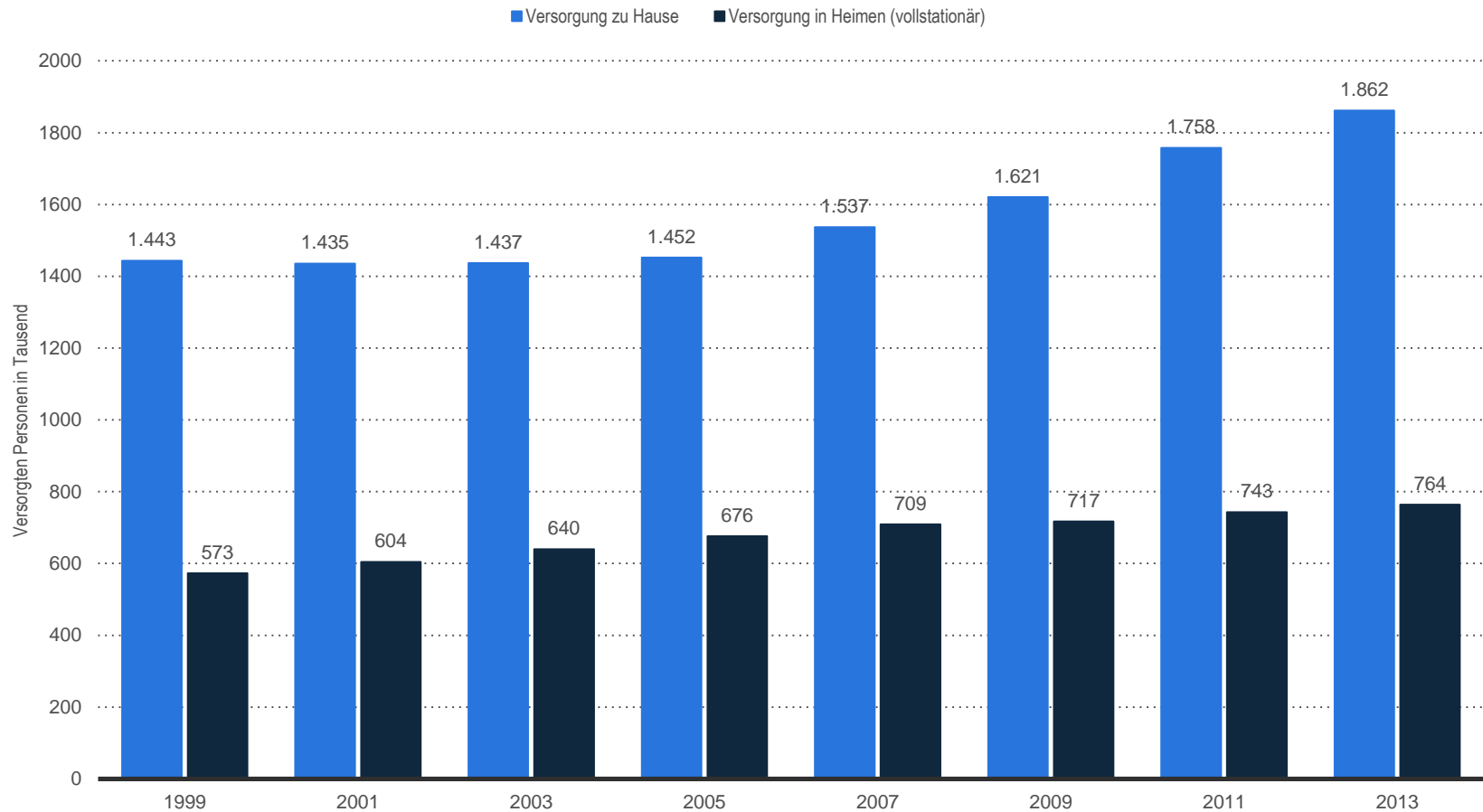
Anzahl der Pflegebedürftigen in Deutschland zum Jahresende 2013 nach Altersgruppen und Geschlecht



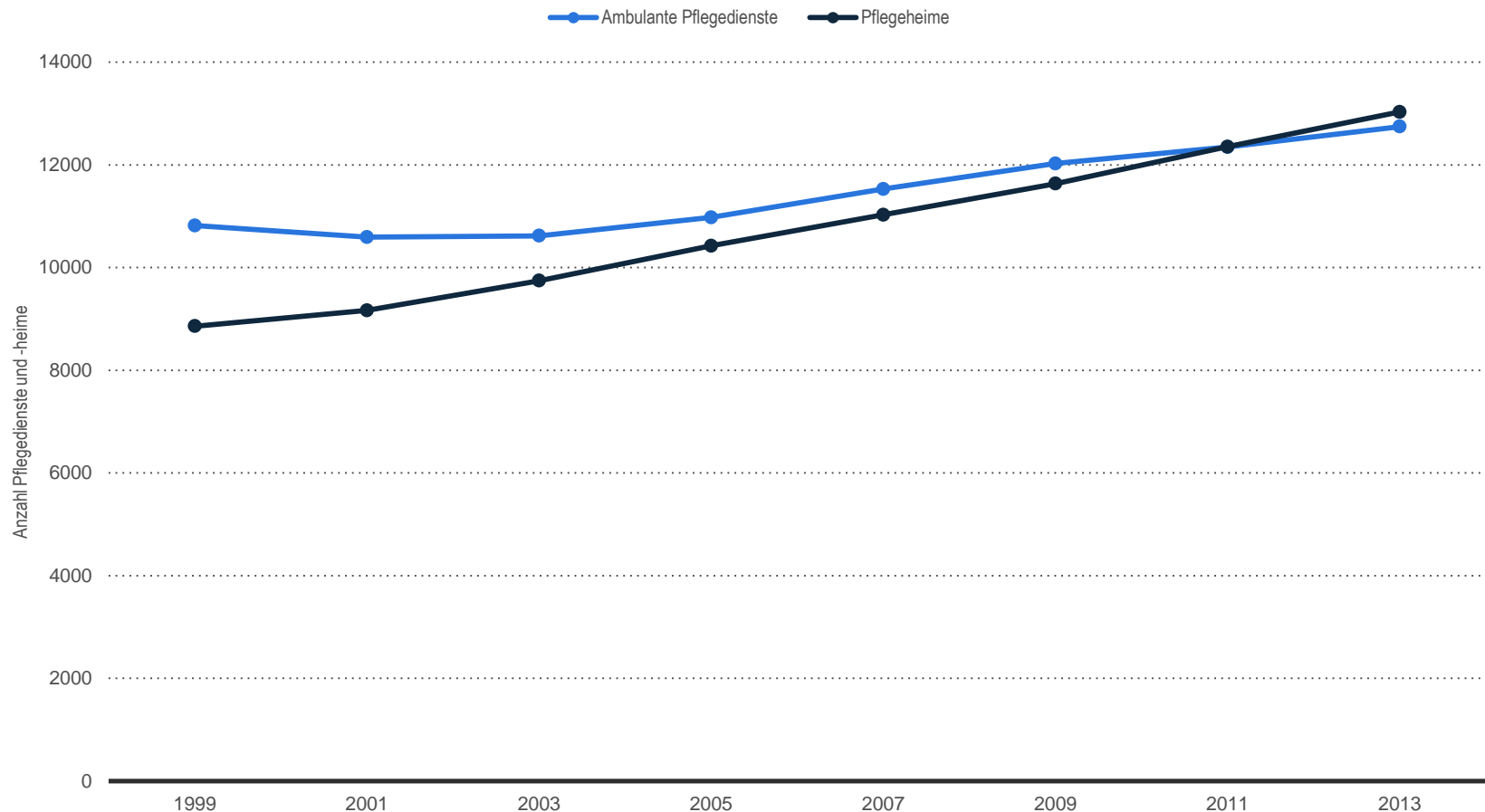
Anzahl der Pflegebedürftigen in Deutschland zum Jahresende 2013 nach Art der Versorgung und Pflegestufe



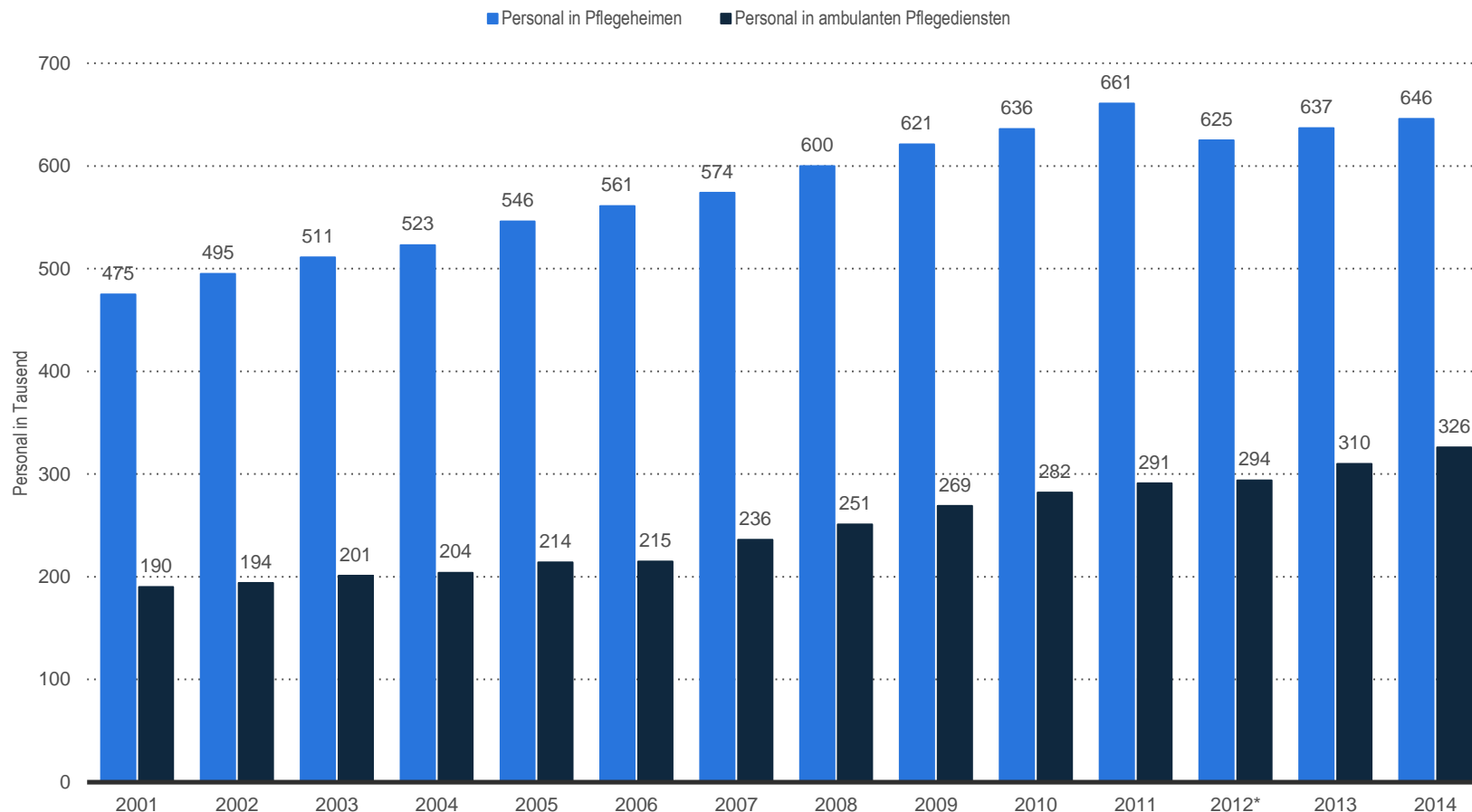
Anzahl der zu Hause sowie in Heimen versorgten Pflegebedürftigen in Deutschland in den Jahren 1999 bis 2013 (in 1.000)



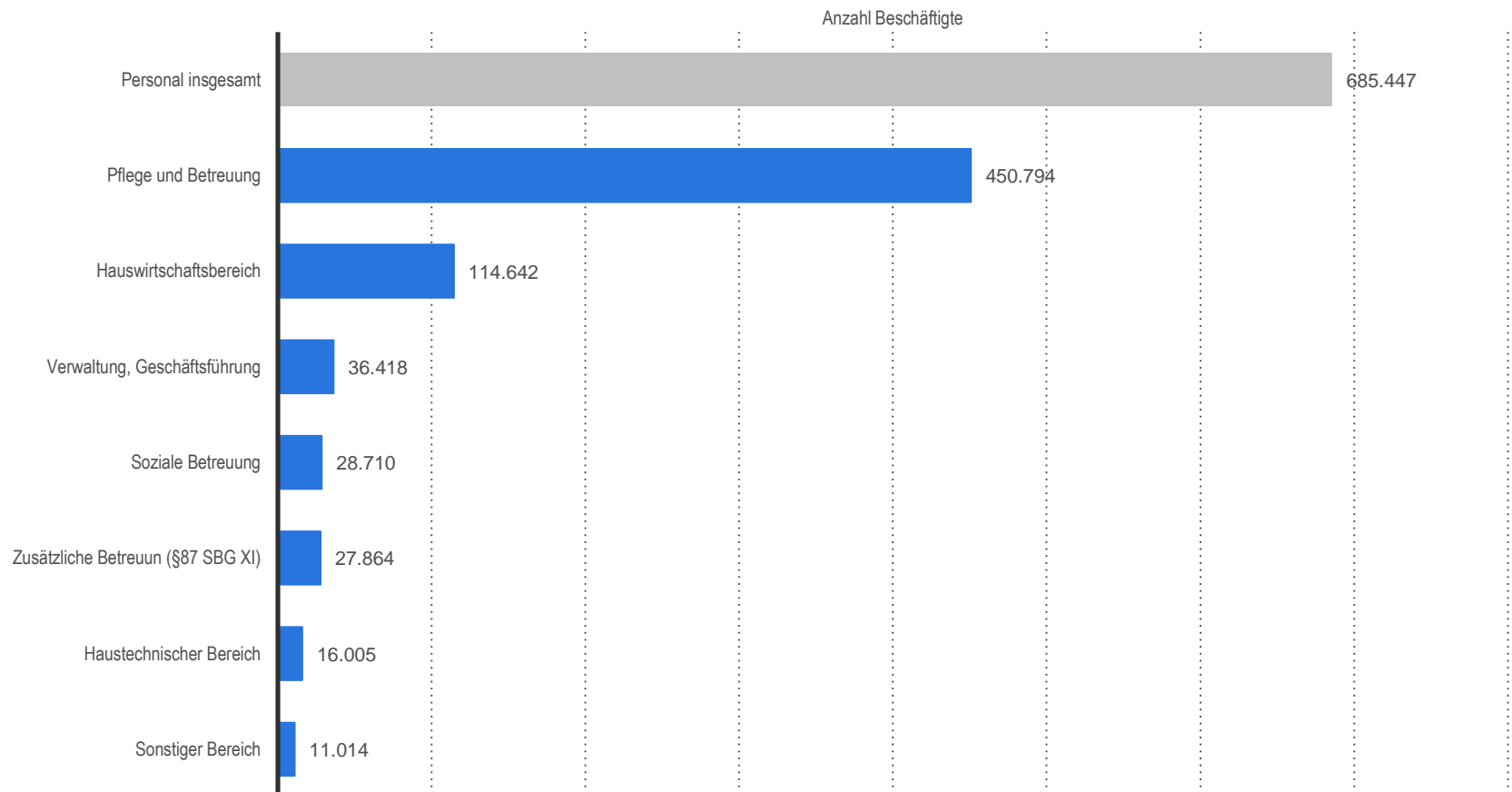
Anzahl von Pflegeheimen und ambulanten Pflegediensten in Deutschland in den Jahren 1999 bis 2013



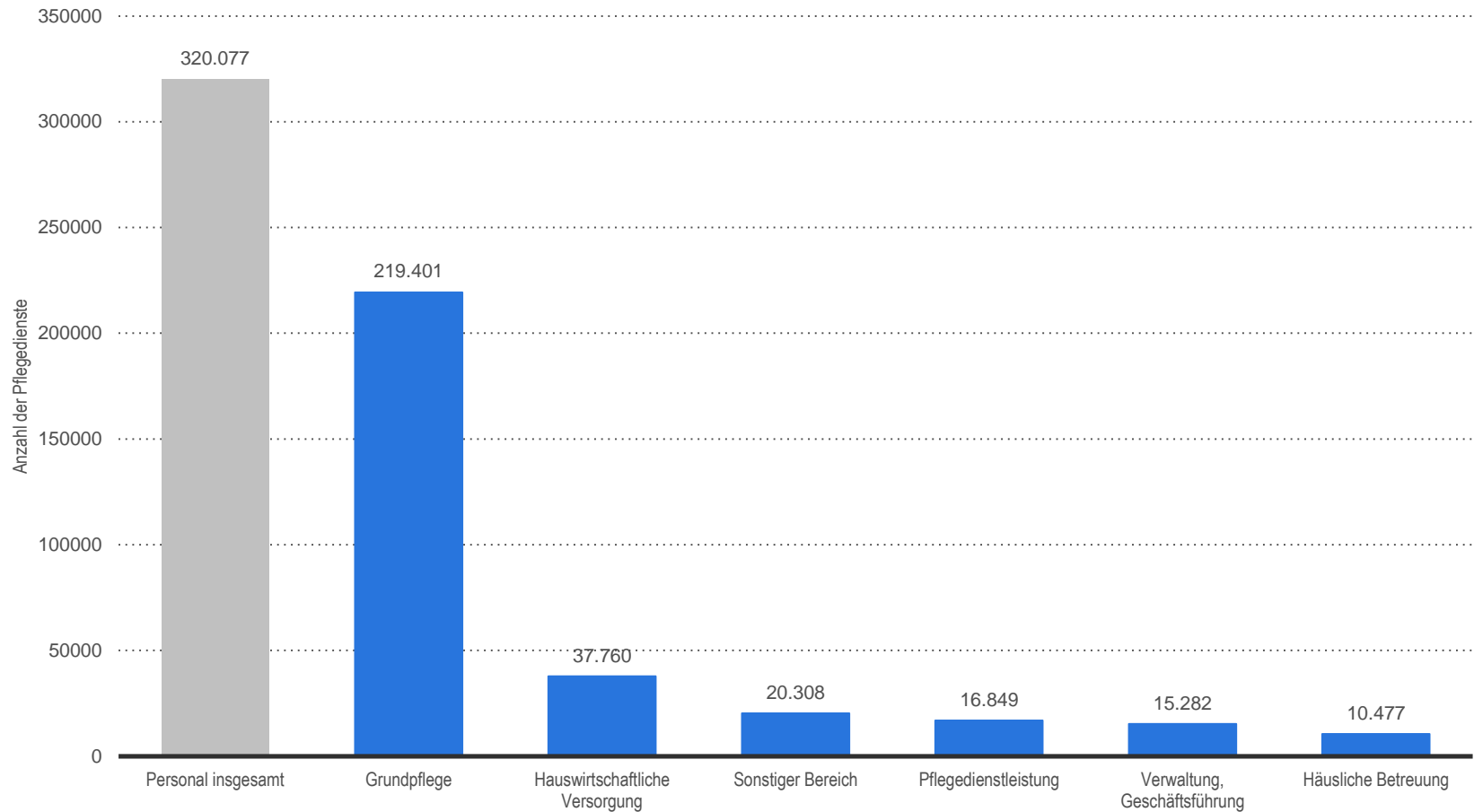
Anzahl des Personals in der ambulanten und der stationären bzw. teilstationären Pflege in Deutschland im Zeitraum von 2003 bis 2014 (in 1.000)



Anzahl des Personals in Pflegeheimen in Deutschland nach Tätigkeitsbereich im Jahr 2013



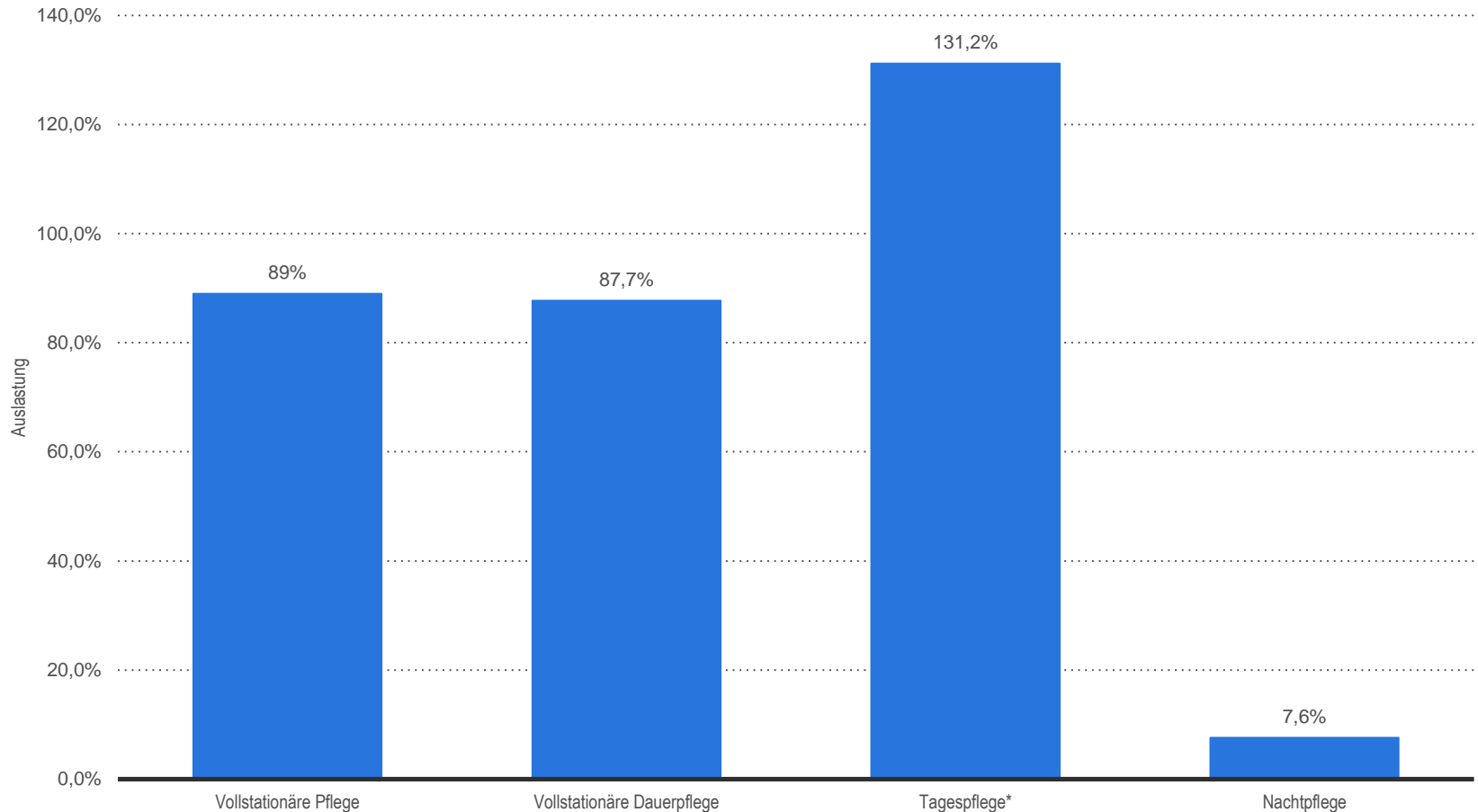
Anzahl des Personals ambulanter Pflegedienste in Deutschland nach Tätigkeitsbereich im Jahr 2013



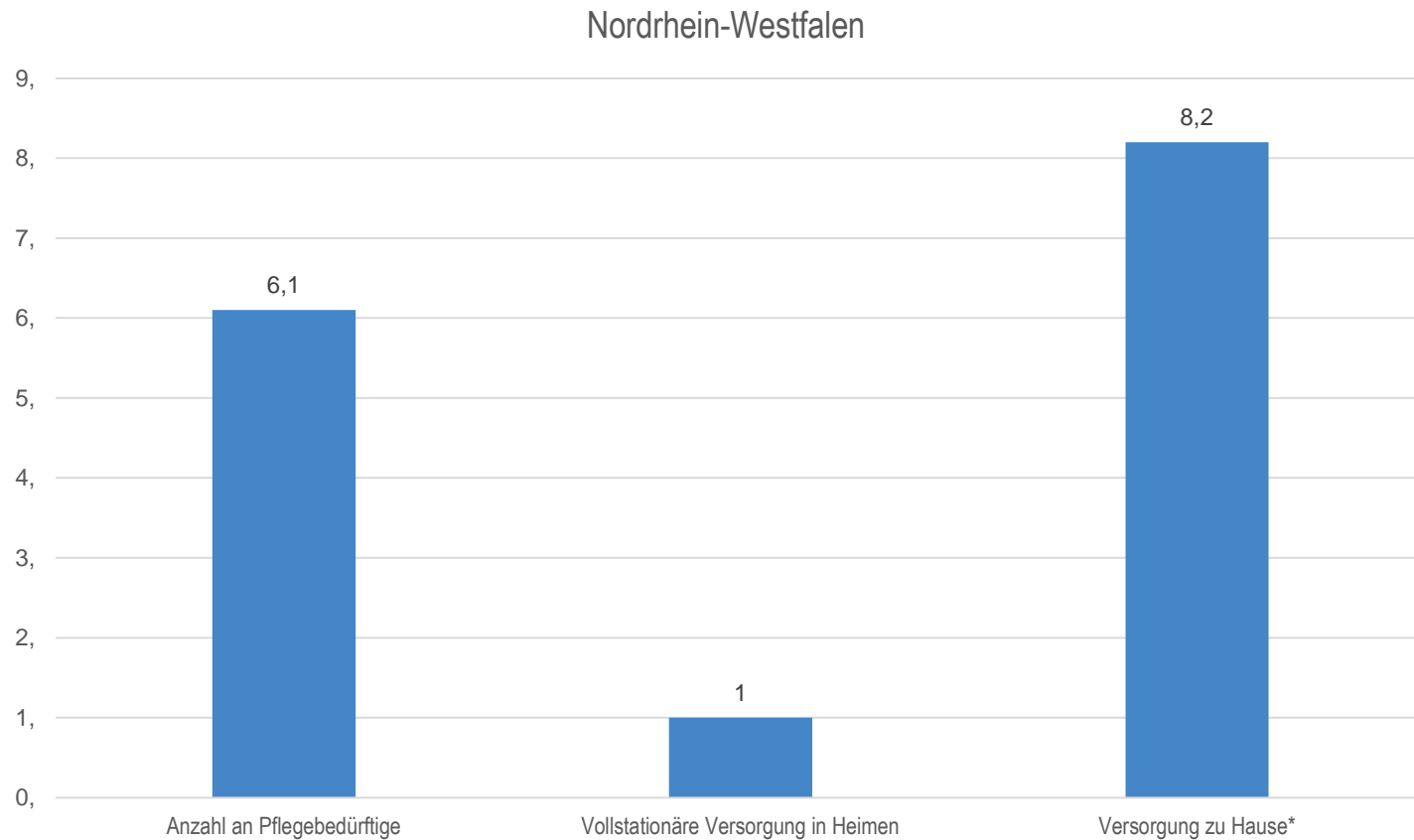
Durchschnittlicher Bruttojahresverdienst von Altenpflegern in Deutschland im Jahr 2015 (in Euro)

	Unteres Quartil*	Median**	Oberes Quartil
Gesamt	22753€	27025€	31481€
Frauen	22500€	26638€	31363€
Männer	23727€	28200€	32438€
25 Jahre	23248€	26387€	30000€
35 Jahre	23578€	27826€	31481€
45 Jahre	21795€	26881€	32388€
Bis 100 Mitarbeiter	22217€	26405€	30929€
101 bis 1.000 Mitarbeiter	23855€	28212€	33835€
Mehr als 1.000 Mitarbeiter	24822€	28556€	33959€

Auslastung der verfügbaren Pflegeplätze in deutschen Pflegeheimen nach Art der Pflege im Jahr 2013

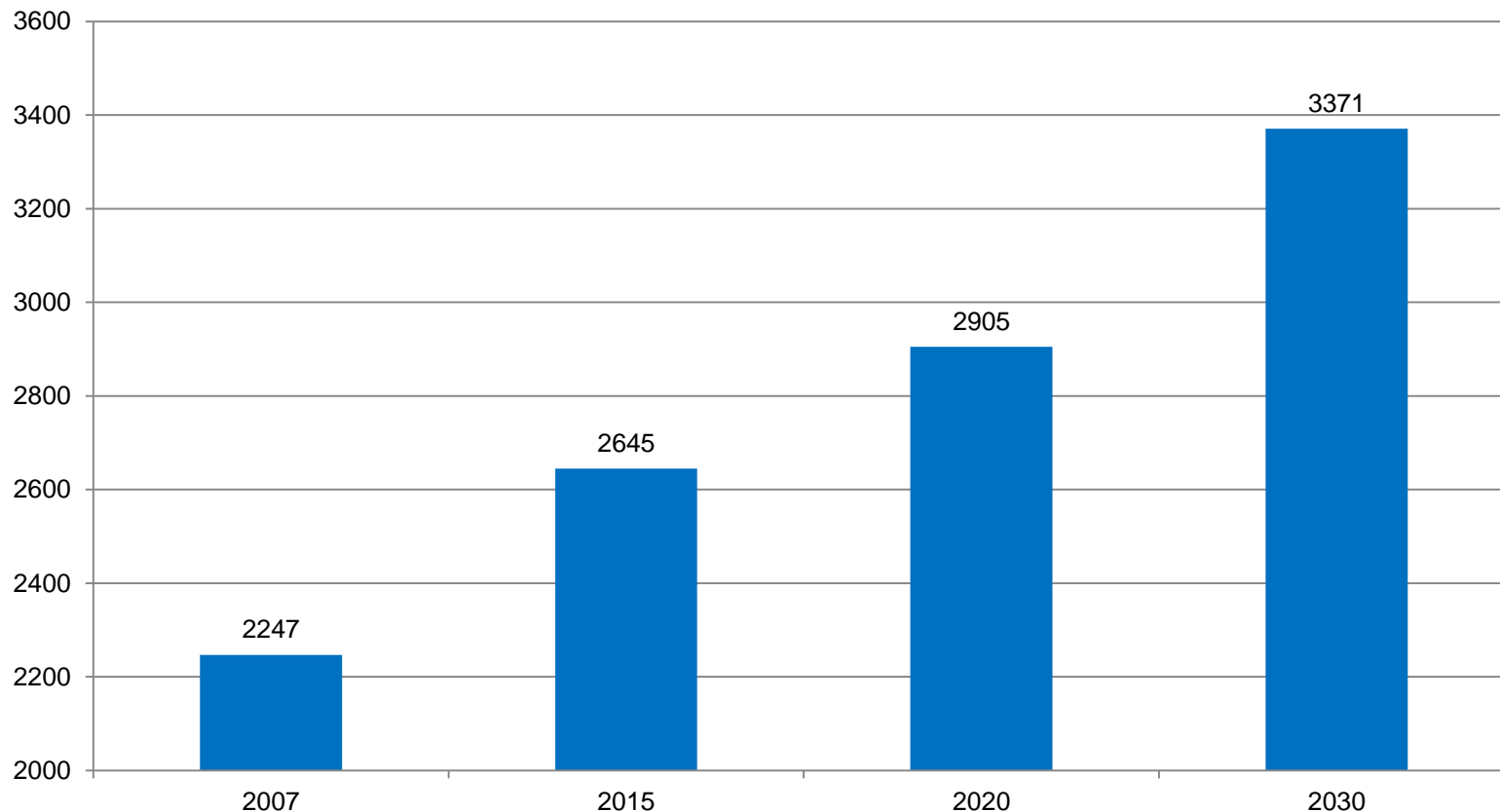


Veränderung der Anzahl Pflegebedürftiger im Jahr 2013 gegenüber dem Jahr 2011 in NRW nach Art der Versorgung in Prozent



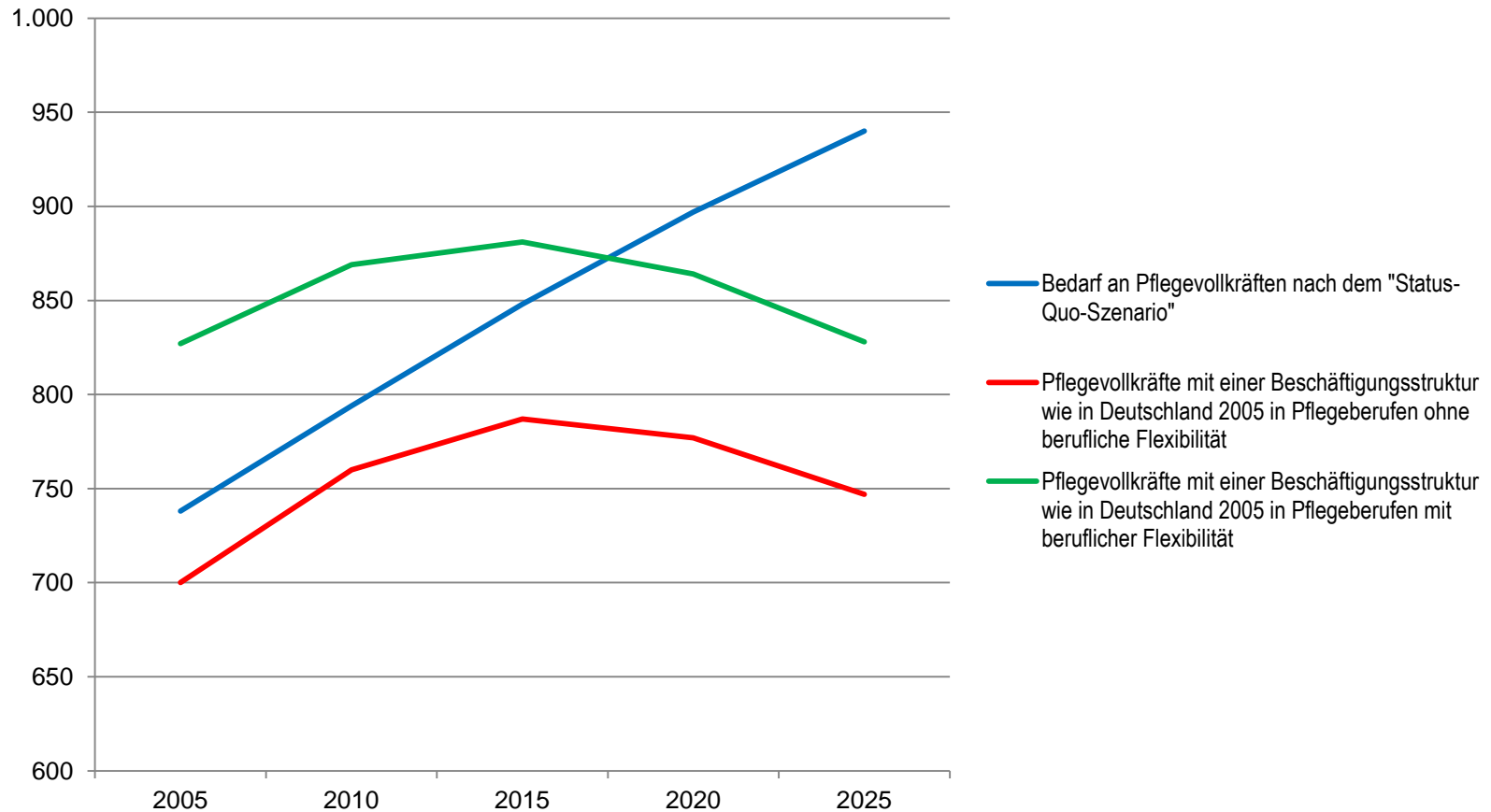
* Entspricht den Empfängerinnen und Empfängern von ausschließlich Pflegegeld nach § 37 Abs. 1 SGB XI. Empfänger/-innen von Kombinationsleistungen nach § 38 Satz 1 sind dagegen bei den ambulanten Pflegediensten enthalten.

Prognose Pflegebedürftige insgesamt bis 2030 in Tausend



Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder: demografischer Wandel in Deutschland, Heft 2, 2010

Prognose der Bedarfs- und Angebotsentwicklung bei Pflegevollkräften bis 2025 in Tausend



Quelle: Statistisches Bundesamt: Projektionen des Personalbedarfs und -angebots in Pflegeberufen bis 2025

Erstes Pflegestärkungsgesetz (PSG I)

- Anhebung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung zum 01.01.2015 insgesamt um 0,3 Prozentpunkte. Davon 0,2 Prozentpunkte zur Finanzierung der Leistungsverbesserungen und 0,1 Prozentpunkte in einen von der Bundesbank verwalteten Pflegevorsorgefonds, der ab 2035 zur Stabilisierung der Beitragssätze genutzt werden soll.
- Alle Leistungsbeträge werden um 4% dynamisiert, die neu mit dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz eingeführten Leistungen um 2,67%.
- Häusliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen in der ambulanten Pflege jetzt auch für körperlich beeinträchtigte Pflegebedürftige
- Zuschüsse von bis zu 4.000 Euro je Maßnahme statt bisher 2.557 Euro für altersgerechten Wohnungsumbau
- Sachleistungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege und der Kurzzeitpflege erstmals auch für demenziell erkrankte Personen ohne Pflegestufe (sog. „Pflegestufe 0“); gilt auch für den Wohngruppenzuschlag
- Kurzzeit- und Verhinderungspflege für Betroffene flexibler nutzbar
- 510 Millionen Euro für zusätzliche Betreuungskräfte in den stationären Pflegeeinrichtungen: Anstieg von rund 25.000 auf bis zu 45.000 Betreuungskräfte möglich. Die Träger werden verpflichtet tarifvertragliche Vergütungen einzuhalten und nachzuweisen

Zweites Pflegestärkungsgesetz (PSG II)

- Der Beitragssatz wird zum 01.01.2017 um weitere 0,2 % (PSG I: 0,3 %) auf 2,55 % bzw. 2,8 % (für Kinderlose) angehoben und kann dadurch bis zum 2022 stabil gehalten werden.
- Mehreinnahmen von 2,5 Mrd. Euro.; **PSG I** und **PSG II** zusammen: ca. 5 Mrd. Mehreinnahmen, davon fließen 1,2 Mrd. in den Pflegevorsorgefonds
- Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs ab 2017, es erfolgt eine gleichwertige Berücksichtigung von körperlichen, geistigen und psychischen Einschränkungen.
- Der Leistungsbedarf von Pflegebedürftigen wird künftig am Grad der Selbstständigkeit gemessen. Fokus liegt damit nicht mehr auf reinem zeitlichen Hilfebedarf, besonderes Augenmerk auf Personen mit Demenz und psychisch Erkrankte.
- Die drei Pflegestufen werden in fünf Pflegegrade umgewandelt. Bestandsschutz: Niemand wird durch Umwandlung schlechter gestellt; dies gilt auch bei Kassenwechsel.
- Unbürokratische Überleitung in das neue System. Die Überleitung erfolgt in den nächsthöheren Pflegegrad. Bei Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz oder Härtefällen erfolgt die Überleitung in den übernächsten Pflegegrad

Zweites Pflegestärkungsgesetz (PSG II)

- Einführung eines Neuen Begutachtungsassessments (NBA), verbindliche Bearbeitungsfrist (25 Arbeitstage) für Anträge
- Neue Begutachtung berücksichtigt 6 Module mit unterschiedlicher Gewichtung
 1. Mobilität (10 %)
 2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
 3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (2+3 zusammen 15 %)
 4. Selbstversorgung (40 %)
 5. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (20 %)
 6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (15 %)

Zweites Pflegestärkungsgesetz (PSG II)

- Einheitlicher Eigenanteil in stationären Einrichtungen, Betroffene zahlen künftig einen einheitlichen Eigenanteil in stationären Einrichtungen unabhängig ihres Pflegegrades (im Bundesdurchschnitt ca. 580 Euro). Der Eigenanteil kann zwischen den stationären Pflegeheimen variieren
- Künftig besteht ein individueller Rechtsanspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen in stationären Pflegeheimen und bei ambulanten Pflegediensten. Ambulante Pflegedienste können dazu Kooperationen mit geeigneten Anbietern eingehen
- Einheitliche und verbindliche Qualitätsvorgaben und Standards für die Pflegeberatung, für die Pflegeberatung soll künftig ein individueller Ansprechpartner zur Verfügung stehen
- Bessere soziale Absicherung für Pflegepersonen, Beiträge zur Rentenversicherung werden durch die Pflegekassen entrichtet, wenn die Pflegeperson mind. 10h an regelmäßig mind. 2 Tagen pro Woche die Pflege übernimmt. Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen mit mind. Pflegegrad 2 pflegen, sind künftig nach dem Recht der Arbeitsförderung und in der Unfallversicherung versichert.

Zweites Pflegestärkungsgesetz (PSG II)

- Die Personalbemessung vor Ort soll auf eine fachlich fundierte Grundlage gestellt werden. Deshalb soll im Rahmen der Selbstverwaltung auf Bundesebene in den nächsten fünf Jahren ein wissenschaftlich fundiertes Verfahren für die Personalbemessung in Pflegeheimen auf Basis des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs erarbeitet und erprobt
- Der sog. Pflege-TÜV wird auf neue Füße gestellt. Der Pflege-TÜV wird mit Unterstützung der Wissenschaft grundsätzlich überarbeitet. Die Ergebnisqualität rückt stärker in den Vordergrund.

Bewertung der Selbständigkeit

Die Ermittlung des Grades der Selbständigkeit erfolgt anhand eines Punktesystems

- **0 Punkte = selbständig**

Die Person kann die Aktivität in der Regel selbständig durchführen.

- **1 Punkt = überwiegend selbständig**

Die Person kann den größten Teil der Aktivität selbständig durchführen.

- **2 Punkte = überwiegend unselbständig**

Die Person kann die Aktivität nur zu einem geringen Anteil selbständig durchführen.

- **3 Punkte = unselbständig**

Die Person kann die Aktivität in der Regel nicht durchführen bzw. steuern, auch nicht teilweise.

Welche Lebensbereiche (Module) fließen in die Bewertung des Grades der Selbständigkeit ein?

- **1. Mobilität**

Kann der Mensch sich selbständig im Bett umdrehen, sitzen und aufstehen, von einem Zimmer ins andere gehen oder alleine mit einem Rollstuhl fahren, kann er Treppensteigen?

- **2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten**

Kann der Mensch sich örtlich und zeitlich zurechtfinden, Informationen verstehen und Entscheidungen treffen, Bedürfnisse mitteilen und Gespräche führen?

- **3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen**

Wie häufig benötigt jemand Hilfe aufgrund von psychischen Problemen, beispielsweise bei Angstzuständen, nächtlicher Unruhe oder aggressivem Verhalten?

Welche Lebensbereiche (Module) fließen in die Bewertung des Grades der Selbständigkeit ein?

- **4. Selbstversorgung**

Wie selbständig kann sich der Mensch im Alltag beim Waschen, Kämmen, An- und Ausziehen, beim Essen und Trinken oder beim Toilettengang versorgen?

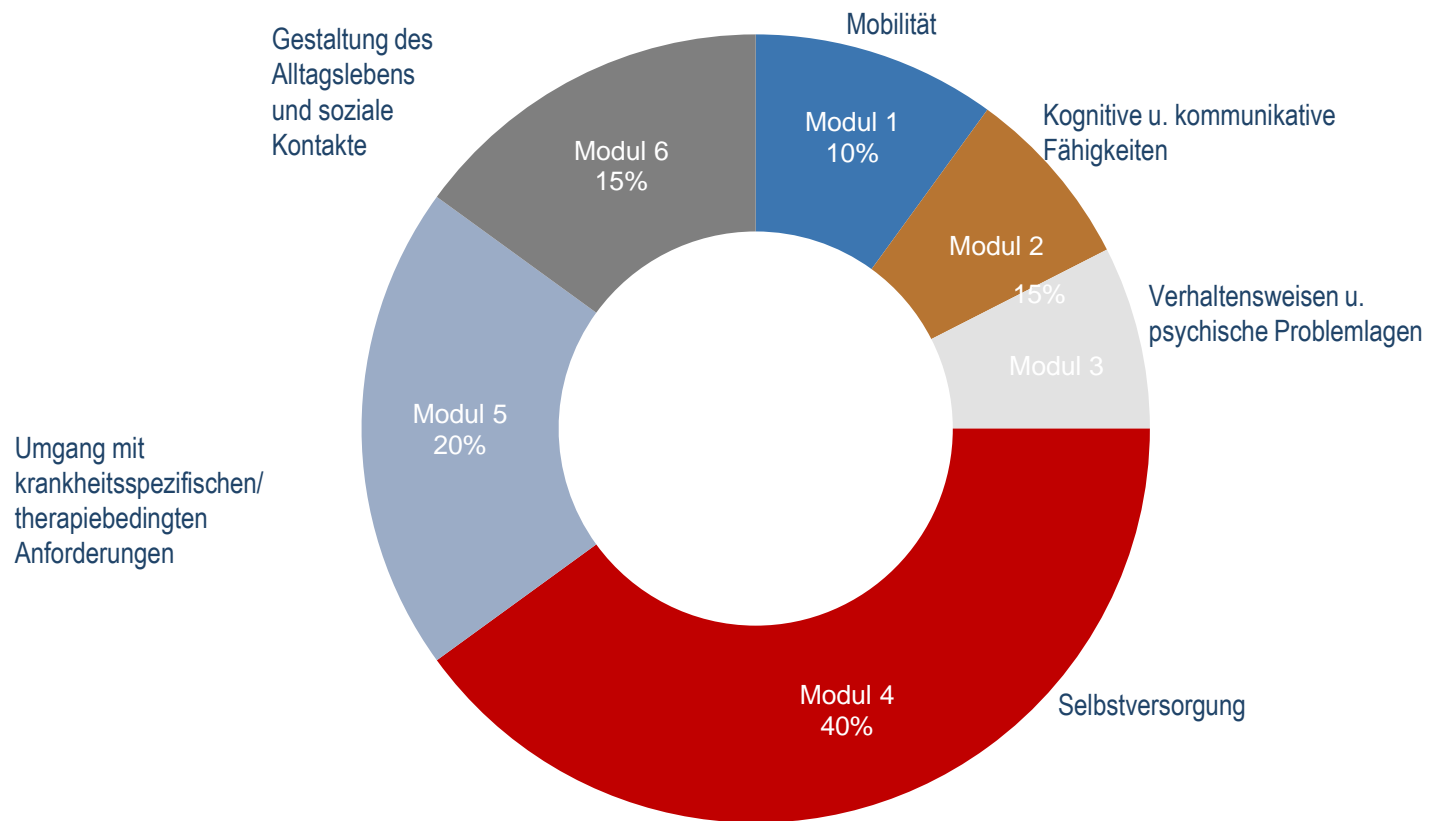
- **5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen**

Welche Unterstützung braucht der Mensch bei der Medikamenteneinnahme, bei Verbandswechsel und bei Arztbesuchen?

- **6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte**

Wie selbständig kann der Mensch den Tagesablauf gestalten, sich beschäftigen oder Kontakte pflegen?

Gewichtung der sechs Module



Die fünf Grade der Pflegebedürftigkeit

- **Pflegegrad 1**
geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit/der Fähigkeiten
⇒ ab 12,5 bis unter 27 Gesamtpunkte
- **Pflegegrad 2**
erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit/der Fähigkeiten
⇒ ab 27 bis unter 47,5 Gesamtpunkte
- **Pflegegrad 3**
schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit/der Fähigkeiten
⇒ ab 47,5 bis unter 70 Gesamtpunkte
- **Pflegegrad 4**
schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit/der Fähigkeiten
⇒ ab 70 bis unter 90 Gesamtpunkten
- **Pflegegrad 5**
schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit/der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung
⇒ ab 90 bis 100 Gesamtpunkten

Überleitung von Pflegestufen zu Pflegegraden

- Alle Versicherten, die am 31. Dezember 2016 bereits Leistungen der Pflegeversicherung beziehen, werden am 1. Januar 2017 ohne neue Antragstellung und ohne erneute Begutachtung aus den bisherigen Pflegestufen in die neuen Pflegegrade übergeleitet.
- Pflegebedürftige mit ausschließlich körperlichen Einschränkungen erhalten anstelle der bisherigen Pflegestufe den nächsthöheren Pflegegrad. Pflegebedürftige, bei denen eine eingeschränkte Alltagskompetenz (PEA) festgestellt wurde, werden zwei Pflegegrade höher eingestuft.
- Auf Versicherte, die zum 31. Dezember 2016 bereits Leistungen der Pflegestufen 1 oder 2 erhalten haben, haben die geringeren Beträge keine Auswirkung. Hier gilt Bestandsschutz.

Überleitung von Pflegestufen zu Pflegegraden

Pflegestufe 0 mit PEA → Pflegegrad 2			
Leistungsbeschreibung	2016	2017	Differenz
Pflegegeld	123 €	316 €	193 €
Pflegesachleistung	231 €	689 €	458 €
Vollstationäre Pflege	231 €	770 €	539 €

Pflegestufe 1 ohne PEA → Pflegegrad 2			
Leistungsbeschreibung	2016	2017	Differenz
Pflegegeld	244 €	316 €	72 €
Pflegesachleistung	468 €	689 €	221 €
Vollstationäre Pflege	1.064 €	770 €	- 294 €*

Pflegestufe 1 mit PEA → Pflegegrad 3			
Leistungsbeschreibung	2016	2017	Differenz
Pflegegeld	316 €	545 €	229 €
Pflegesachleistung	689 €	1.298 €	609 €
Vollstationäre Pflege	1.064 €	1.262 €	198 €

Quelle: GKV-Spitzenverband

Überleitung von Pflegestufen zu Pflegegraden

Pflegestufe 2 ohne PEA → Pflegegrad 3			
Leistungsbeschreibung	2016	2017	Differenz
Pflegegeld	458 €	545 €	87 €
Pflegesachleistung	1.144 €	1.298 €	154 €
Vollstationäre Pflege	1.330 €	1.262 €	- 68 €* *

Pflegestufe 2 mit PEA → Pflegegrad 4			
Leistungsbeschreibung	2016	2017	Differenz
Pflegegeld	545 €	728 €	183 €
Pflegesachleistung	1.298 €	1.612 €	314 €
Vollstationäre Pflege	1.330 €	1.775 €	445 €

Überleitung von Pflegestufen zu Pflegegraden

Pflegestufe 3 ohne PEA → Pflegegrad 4			
Leistungsbeschreibung	2016	2017	Differenz
Pflegegeld	728 €	728 €	0 €
Pflegesachleistung	1.612 €	1.612 €	0 €
Vollstationäre Pflege	1.612 €	1.775 €	163 €

Pflegestufe 3 Härtefall mit u. ohne PEA → Pflegegrad 5			
Leistungsbeschreibung	2016	2017	Differenz
Pflegegeld	728 €	901 €	173 €
Pflegesachleistung	1.995 €	1.995 €	0 €
Vollstationäre Pflege	1.995 €	2.005 €	10 €

Kommunales Pflegestärkungsgesetz PSG III

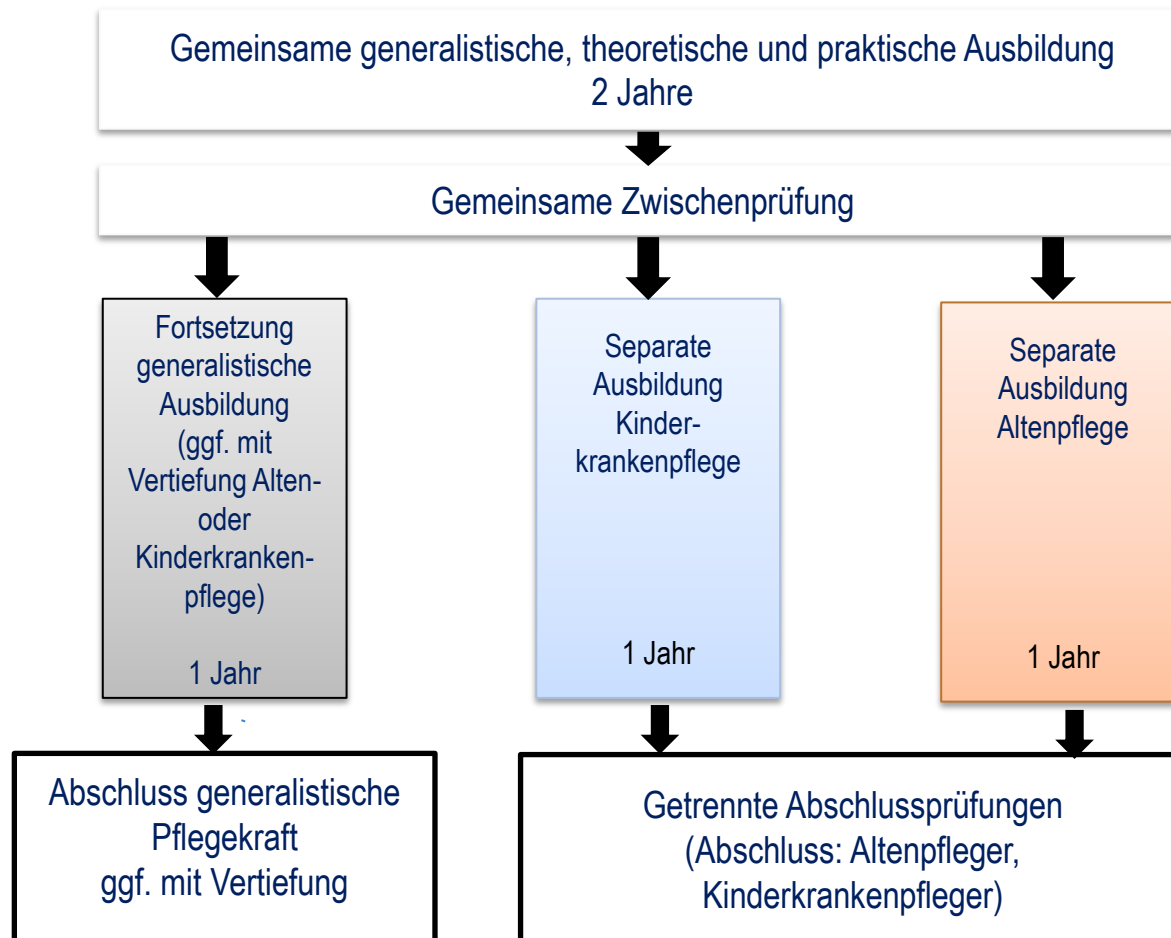
- Ausbau wohnortnaher Beratungs- und Fallmanagement-Strukturen
- Schaffung eines breiten Spektrums altersgerechter Wohnformen
- Ergänzung der staatlichen Leistungen um Geld- und Sachleistungen der Kommunen

Derzeit in der Beratung

Pflegeberufsgesetz und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

- Vereinheitlichung der Ausbildung zu den Pflegeberufen Kranken-, Kinderkranken- und Altenpflege – Einführung der Generalistik

Reform der Pflegeberufeausbildung



Pflegeberufsgesetz

Eckpunkte der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

- Ausbildung soll 4.600h umfassen, 2.100h Theorie, 2.500h Praxis
- Konkrete Ausbildungsinhalte werden von Fachkommission erarbeitet. Es ist eine Neukonzeption und nicht Addition der Curricula vorgesehen.
- Praktische Ausbildung beginnt mit Orientierungseinsatz (400h). Für die stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege und ambulante Pflege sind jeweils 400h vorgesehen. Die Pflichteinsätze in Psychiatrie und Pädiatrie sind mit 120h bemessen. Die jeweilige Spezialisierung erfolgt mit einem Zeitumfang 500h während der praktischen Ausbildung.
- Für die Pädiatrie gelten Sonderregeln: Wer sich darauf spezialisieren will, soll schon während der Ausbildung rund 1.500h ausschließlich in der pädiatrischen Versorgung lernen können.
- Darüber hinaus wird ein Pflegestudium als weiterer Qualifizierungsweg angeboten

Pflegeberufsgesetz

Akademische Ausbildung

- Ergänzend zur beruflichen Ausbildung wird eine primärqualifizierende hochschulische Pflegeausbildung mit erweitertem Ausbildungsziel eingeführt (Dauer: mind. 3 Jahre).
- Der neuste Stand der Wissenschaft und der medizintechnische Fortschritt sollen so in die Praxis transportiert werden und die Innovationsfähigkeit der Pflege erhalten bleiben.
- Im Rahmen des Studiums sind ebenfalls Praxiseinsätze (Pflichteinsätze, Vertiefungseinsatz, weitere Einsätze) vorgesehen.

Pflegeberufsgesetz

Zugang zur praktischen Ausbildung

- Grundsätzlich ist ein mittlerer Schulabschluss die Voraussetzung oder eine anderweitige zehnjährige Schulbildung (nach EU-Berufsanerkennungsrichtlinie).
- Hauptschülerinnen und Hauptschüler können
 - in Verbindung mit einer abgeschlossenen Ausbildung von mindestens zweijähriger Dauer Zugang zur Ausbildung erhalten.
 - mit Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege von mindestens einjähriger Dauer Zugang erhalten.
 - mit einer bis zum 31.12.2019 begonnen, erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Ausbildung in der Kranken- oder Altenpflegehilfe von mindestens einjähriger Dauer Zugang zur Ausbildung erhalten.
- Hauptschülerinnen und Hauptschüler, die die Mindestanforderung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie entsprechend einer zehnjährigen Schulbildung vorweisen können, erhalten ebenfalls Zugang.

Pflegeberufsgesetz

Finanzierung der Ausbildung

- Ausbildung ist für die Auszubildenden bundesweit kostenfrei, Azubis erhalten eine angemessene Ausbildungsvergütung.
- Bildung von Landesausbildungsfonds zur Finanzierung (zu 57,2380 % durch Krankenhäuser, zu 30,2174 % durch stationäre und ambulante Pflegeheime bzw. –dienste, zu 8,9946 % durch das Land und zu 3,6 % als Direktzahlung der Sozialen Pflegeversicherung (SPV) (wobei die Private Pflegepflichtversicherung 10 % der 3,6 % trägt bzw. der SPV erstattet).
- Aus dem Ausbildungsfonds erhalten die Träger der Ausbildung und die Pflegeschulen ein Ausbildungsbudget zur Finanzierung der Ausbildungskosten. Die Budgets sind in der Regel als Pauschalbudget ausgestaltet. Individualbudgets sind möglich (§§ 29-31).
- Die konkrete Ausgestaltung der Finanzierung soll im parlamentarischen Verfahren beraten werden.

Pflegeberufsgesetz

Kosten der Ausbildung

- Im Vergleich zu dem heutigen Stand der Ausbildungskosten von 2,41 Mrd. Euro entstehen Mehrkosten in Höhe von 322 Mio. Euro pro Jahr.
- Mehrkosten sind u.a. auf eine verbesserte Ausstattung und Infrastruktur der Schulen (102 Mio.), auf Qualitätsverbesserungen im Bereich der Praxisanleitung (150 Mio.), auf die Angleichung der Ausbildungsvergütung (54 Mio.) sowie auf Verwaltungskosten des Ausbildungsfonds (16 Mio.) zurückzuführen.